

Richtlinie zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Der Gemeinderat hat am 21.7.1998 folgende Regelung beschlossen:

§ 1 Kosten

1. Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Großsachsen und Leutershausen werden Kostenersatzes erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.
2. Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung.
3. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach dem Kostenverzeichnis erhoben, soweit die empfangende Gemeinde diese Kosten zurückfordern kann. Falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht, werden die Kosten der Überlandhilfe nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben.

§ 3 Grundlage der Kostenberechnung

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet.

Ist eine Kostenberechnung nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen und Einsatz höchstens zwei Stunden hinzurechnet werden.

2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die halbe Stunde aufgerundet.

3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:

- a) Die Auslagenersätze für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
- b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
- c) Ersatz für Verbrauchsmittel.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1.8.1998 in Kraft.

Hirschberg, den 23.7.1998



Bürgermeisteramt


Bürgermeister

Anlage zur Richtlinie über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Kostenverzeichnis

1. Auslagenersatz

- 1.1. als Pauschalbetrag
je Feuerwehrangehörige/n und Stunde DM 30,-
- 1.2. Verdienstausfall wird in tatsächlicher Höhe erhoben.
- 1.3. Zuschlag bei Hilfeleistungen nach Ölunfällen oder in Verbindung mit sonstigen gefährlichen Gütern sowie bei Einsätzen an oder auf Gewässern (Schmutzzulage), je Stunde DM 5,--

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten werden aus

- den Grundkosten,
- den Betriebskosten,
- den Bereitstellungskosten sowie
- den Kilometerkosten für Überlandhilfe und Autobahneinsatz

ermittelt.

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten zzgl. Auslagenersatz nach Ziffer 1

	Grundkosten DM/Einsatz	Bereitstellungskosten DM/Tag	Betriebskosten DM/Std.	Kilometerkosten DM/km
a) Löschfahrzeuge und Gerätewagen z.B. LF 16, TLF 16, LF 8, LF 8/6, TSF, GW-Öl	150,-	150,-	150,-	3,-
b) Sonstige Einsatzfahrzeuge z.B. MTW, VW-Pritschenwagen, Anhänger	65,-	65,-	65,-	3,-

